
Gemeinde Arisdorf

Abwasserreglement

INHALTSVERZEICHNIS

Ingress	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten.....	3
§ 3 Technische Ausführung.....	3
§ 4 Schadendienst.....	3
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	4
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	4
§ 6 Projektierung und Bau	4
§ 7 Enteignung.....	4
§ 8 Betrieb und Unterhalt.....	4
§ 9 Haftungsausschluss.....	4
C. Private Abwasseranlagen	5
I. Bewilligungspflicht	5
§ 10 Bewilligungspflicht	5
II. Verschmutztes Abwasser	5
§ 11 Anschlusspflicht	5
III. Nichtverschmutztes Abwasser	5
§ 12 Nichtverschmutztes Abwasser	5
IV. Erstellung, Betrieb und Unterhalt	5
§ 13 Grundsatz	5
§ 14 Unterhaltspflicht.....	6
§ 15 Haftung	6
§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht	6
D. Finanzierung	7
I. Allgemeine Bestimmungen	7
§ 17 Grundsätze	7
§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren	7
§ 19 Vorab-Erstellung	7
§ 20 Zahlungsmodalitäten	8
II. Erschliessungsbeitrag	8
§ 21 Beitragspflicht	8
III. Anschlussgebühren	8
§ 22 Anschlussgebühren	8
§ 23 Anschlussgebühr Schmutzwasser.....	8
§ 24 Anschlussgebühr Regenwasser	9
§ 25 Grundsatz	9
§ 26 Grundgebühr Schmutzwasser	9
§ 27 Grundgebühr Regenwasser	9
§ 28 Mengengebühr Schmutzwasser	9
§ 29 Mengengebühr Regenwasser	10
§ 30 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser.....	10
E. Schlussbestimmungen	11
§ 31 Vollzug	11
§ 32 Rechtsschutz	11
§ 33 Strafbestimmungen.....	11
§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 35 Übergangsbestimmungen.....	11
§ 36 Inkrafttreten.....	12

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Arisdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasser-
vermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Die Gemeinde erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

² Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 6 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

² Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetz über den Gewässerschutz.

II. Verschmutztes Abwasser

§ 11 Anschlusspflicht

¹ Alle Liegenschaften, bei welchen Schmutzwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an das Mischwasser- oder Schmutzwassersystem angeschlossen werden.

² Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) erfüllt sind.

III. Nichtverschmutztes Abwasser

§ 12 Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, gelten die Bestimmungen des GEP.

IV. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 13 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

§ 14 Unterhaltspflicht

¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände unterhalten und instandgestellt werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Der Gemeinderat kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

§ 15 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch die private Abwasseranlage verursacht wird.

§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Grundsätze

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die vom Kanton überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar:

- a. in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation;
- b. in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Kanalisation;
- c. in Form einer jährlichen Grundgebühr
- d. in Form von jährlichen Abwassergebühren
- e. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren fest

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

§ 19 Vorab-Erstellung

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können die Kosten für die Projektierung und Erstellung von kommunalen Abwasseranlagen unter gewissen Bedingungen vorfinanzieren. Massgebend ist § 84 des kant. Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400).

² Wollen Dritte die von Privaten vorab erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

§ 20 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Beiträge und Gebühren sind innert 60 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig, wobei die einmaligen Beiträge und Gebühren als Vorschuss bei der Erteilung der Kanalisationsbewilligung zu entrichten sind.

² Bei Bezahlung innert 30 Tagen wird ein Skonto gewährt.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe des Skontos und der Verzugszinsen fest .

II. Erschliessungsbeitrag

§ 21 Beitragspflicht

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstücksfläche, die entwässert wird.

⁴ Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

III. Anschlussgebühren

§ 22 Anschlussgebühren

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen wird.

§ 23 Anschlussgebühr Schmutzwasser

¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser richtet sich nach den Belastungswerten gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Verände-

rung der Belastungswerte.

³ Reduzieren sich die Belastungswerte erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer späteren Erhöhung der Belastungswerte werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.

§ 24 Anschlussgebühr Regenwasser

¹ Die Anschlussgebühr für das Regenwasser richtet sich nach der tatsächlich angeschlossenen Fläche.

² Reduziert sich die tatsächlich angeschlossene Fläche erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer späteren Erhöhung der tatsächlich angeschlossenen Fläche werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.

IV. Jährliche Abwassergebühren

§ 25 Grundsatz

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde eine jährliche Mengengebühr sowie eine jährliche Grundgebühr bezahlen je für die Ableitung von Schmutzwasser und von Saubermasser.

² Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

³ Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr berücksichtigt.

§ 26 Grundgebühr Schmutzwasser

Die Grundgebühr für die Ableitung von Schmutzwasser richtet sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW.

§ 27 Grundgebühr Regenwasser

Die Grundgebühr für die Ableitung von Regenwasser richtet sich nach der tatsächlich an die Kanalisation angeschlossenen Fläche, abhängig vom privaten Entwässerungssystem (Misch- oder Trennsystem).

§ 28 Mengengebühr Schmutzwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

³ Übersteigt die abgeleitete Schmutzwassermenge den Wasserbezug, so bemisst sich für Industrie- und nichtlandwirtschaftliche Gewerbebetriebe die Mengengebühr nach dem tatsächlich abgeleiteten Schmutzwasser. Die Gemeinde installiert nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer/der Grundeigentümerin einen Zähler. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Die Kosten gehen zulasten der Gemeinde. Auf die Installation eines Zählers kann verzichtet werden, wenn das abgeleitete Schmutzwasser aufgrund einer bestehenden Messeinrichtung oder auf andere Art ermittelt werden kann.¹⁾

§ 29 Mengengebühr Regenwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m^3) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m^2) eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

² Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von $0.8 m^3/m^2$.

³ Für verschiedenartige abflusswirksame Flächen können vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung unterschiedliche Abflussfaktoren festgelegt werden.

§ 30 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser

¹ Für die Ableitung stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m^3) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

E. Schlussbestimmungen

§ 31 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 32 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungsbeiträge (§§ 18ff.) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 33 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 18.03.1966 wird aufgehoben.

§ 35 Übergangsbestimmungen

¹ Der Erschliessungsbeitrag für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden könnten (§ 21), wird spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reglementes fällig.

² Für Parzellen, die nicht vollständig überbaut sind, muss für den nicht überbauten Teil der Erschliessungsbeitrag bezahlt werden. Davon abgezogen werden früher bezahlte Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren.

³ Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

- a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
- b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
- c. nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.

⁴ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuer-schliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.

⁵ Diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits einen bewilligten Anschluss besitzen, müssen keinen Erschliessungsbeitrag und keine Anschlussgebühr mehr leisten. Vorbehalten bleibt § 23 Abs. 2 des Reglementes.

§ 36 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 31. März 2004

Im Namen der Einwohner-Gemeinde Arisdorf

Der Präsident	Der Gemeindeverwalter
Dr. K. Schwerzmann	R. Bertschin

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am
15. Juli 2004

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 2005

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident	Der Gemeindeverwalter
Dr. K. Schwerzmann	R. Bertschin

1) Geändert durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2010; rückwirkend
in Kraft gesetzt per 1. Januar 2010

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG	
Der Präsident	Der Verwalter
A. Kämpfen	R. Bertschin

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am 17. Januar 2011

1. Anhang zum Abwasserreglement

1.1 Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bevolligungen/Gebühren), Indexstand 1.4.98 = 100%

1.1.1 Erschliessungsbeiträge (§ 21 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 1.-- pro m² (Indexstand 1.4.98 = 100%) ¹⁾

1.1.2 Anschlussgebühr Schmutzwasser (§23 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 120.-- pro SVGW-Wert (Indexstand 1.4.98 = 100%) ¹⁾

1.1.3 Anschlussgebühr Regenwasser (§ 24 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 5.-- pro m² (Indexstand 1.4.98 = 100%)

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 31. März 2004
Im Namen der Einwohner-Gemeinde Arisdorf

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Dr. K. Schwerzmann

R. Bertschin

1.2 Jährliche Gebühren

1.2.1 Grundgebühr Schmutzwasser (§26 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr Fr. 1.50 pro SVGW-Wert

1.2.2 Grundgebühr Regenwasser (§27 Reglement)

Die Grundgebühr wird nicht erhoben.

1.2.3 Mengengebühr Schmutzwasser (§28 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.65 pro m³ Wasser

Bei den ins Gewicht fallenden Wassermengen, die nicht in die Kanalisation fließen und die vom Gemeinderat bei der Gebührenrechnung anteilmässig abgezogen werden können (§ 28) sind nur Bewässerungen für Gärtnereien, Gewerbe und Landwirtschaft gemeint.

1.2.4 Mengengebühr Regenwasser (§29 Reglement)

Die Mengengebühr wird nicht erhoben.

1.2.5 Mengen-Gebühr für stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser (§30 Reglement)

Die Mengengebühr wird nicht erhoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 31. März 2004
Im Namen der Einwohner-Gemeinde Arisdorf

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Dr. K. Schwerzmann

R. Bertschin

1) Geändert durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Juni 2007; in Kraft gesetzt
per 1. August 2007

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident

Der Verwalter

Dr. K. Schwerzmann

R. Bertschin